

Vereins-Statuten MaiHof Kultur

1. Name und Sitz

- 1) Unter dem Namen «MaiHof Kultur» besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Luzern und besteht auf unbestimmte Dauer.

2. Ziele und Aufgaben

Der Verein bezweckt die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im «MaiHof» mit dem Ziel, diesen als Standort für Veranstaltungen zu stärken sowie dessen Bekanntheit als Veranstaltungs-Ort zu erhöhen. Die Veranstaltungen sollen insbesondere auch die Bewohner im Maihof-Quartier sowie Personen mit geringen finanziellen Möglichkeiten ansprechen.

3. Mitgliedschaft

3.1 Bestand

- 1) Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern, Ehrenmitgliedern.
- 2) Privatpersonen sowie Institutionen/Organisationen können Aktivmitglieder, Passivmitglieder Ehrenmitglieder sein.
- 2) Aktivmitglieder sind die Gründungsmitglieder sowie weitere Mitglieder, die von der Generalversammlung einstimmig gewählt werden.
- 3) Als Passivmitglieder können Freunde und Gönner aufgenommen werden, die den Verein ideell und finanziell unterstützen, jedoch keine Stimm- und Wahlrechte besitzen.
- 4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, jedoch keine Stimm- und Wahlrechte besitzen.

3.2 Rechte und Pflichten

- 1) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse verpflichtet.
- 2) Aktivmitglieder sind vom Tage ihrer Aufnahme in den Verein stimmberechtigt und in alle Funktionen wählbar. Sie geniessen alle statuarischen Rechte.
- 3) Mitglieder, die in ein Amt gewählt werden, sind verpflichtet, dieses nach bestem Wissen und Gewissen zu führen.

3.3 Aufnahme

- 1) Die Generalversammlung entscheidet einstimmig über die Aufnahme von neuen Aktivmitgliedern. Die Aktivmitglieder entrichten bei der Aufnahme den Aufnahme-Beitrag.
- 2) Der Vereinsvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme von neuen Passivmitgliedern.
- 3) Auf Antrag des Vorstands entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit über die Ernennung von neuen Ehrenmitgliedern.

3.4 Austritt

- 1) Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Mitteilung auf das Datum der nächsten Generalversammlung erklärt werden.
- 2) Der Austritt wird erst rechtskräftig, wenn das Mitglied sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt hat oder der Vorstand den Austritt schriftlich bestätigt.

3.5 Ausschluss

- 1) Mitglieder, die wegen vorsätzlicher Missachtung der Statuten oder Beschlüsse des Vereins, Gefährdung des Vereinsinteresses sowie verletzendem Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern das Funktionieren und die Reputation des Vereins stören, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 2) Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

4 Organisation

4.1 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vereinsvorstand
- Die Revisoren

4.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer für alle Vereinsorgane beträgt ein Jahr.

5 Generalversammlung

5.1 Einberufung

- 1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus den Aktivmitgliedern. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen.
- 2) Der Vereinsvorstand oder 1/2 der Aktivmitglieder kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
- 3) Die Generalversammlung ist den Mitgliedern schriftlich mindestens 4 Wochen zum Voraus anzuzeigen, unter Beilage der Traktandenliste.

5.2 Traktandenliste

- 1) Nur die in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte können an der Generalversammlung behandelt und beschlossen werden.
- 2) Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Über Ordnungsanträge wird sofort abgestimmt.
- 3) Bei Beschlussfassungen gilt das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder, wenn die Statuten nicht anders formuliert sind. Der Präsident stimmt mit.
- 4) Bei Stimmgleichheit ist eine zweite Abstimmung durchzuführen. Ist das Verhältnis wiederum gleich, so hat der Präsident den Stichentscheid.
- 5) Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand 2 Wochen zum Voraus schriftlich eingereicht werden.

5.3 Aufgaben und Rechte

- 1) Genehmigung des Protokolls der vorangehenden Generalversammlung;
- 2) Abnahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnung und des Revisorenberichtes;
- 3) Wahlen des Vorstandes und der Revisoren;
- 4) Beratung und Beschlussfassung über Anträge;
- 5) Abänderung oder Ergänzung der Statuten.

6. Vereinsvorstand

6.1 Vorstandsmitglieder

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus min. 3 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Kassier) sowie max. 3 weiteren Mitgliedern mit besonderen Funktionen. Der Vorstand ist wieder wählbar.
- 2) Beabsichtigt ein Vorstandsmitglied zurückzutreten, so hat es dies mindestens 4 Wochen vor der nächsten Generalversammlung dem Präsidenten bekannt zu geben; der Präsident teilt den Rücktritt dem Gesamtvorstand unmittelbar nach dessen Kenntnisnahme mit.

6.2 Aufgaben und Rechte

- 1) Führung der Geschäfte des Vereins und Leitung des Vereins im Sinne des Vereinszwecks
- 2) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- 3) Vertretung des Vereins nach aussen;
- 4) Regelung der Unterschriftsberechtigung der Vorstandsmitglieder;
- 5) Erledigung der Geschäfte, sofern diese nicht in den Kompetenzbereich der Generalversammlung fallen;
- 6) Orientierung der Mitglieder über die erfolgten Tätigkeiten bei der nächsten Generalversammlung;
- 7) Erlass von Reglementen;
- 8) Festlegen der Aktivitäten und des Budgets;
- 9) Festsetzung der Aufnahme- und Mitglieder-Beiträge.
- 10) Der Vorstand ist berechtigt, seine Befugnisse für bestimmte Zwecke ganz oder teilweise an einzelne oder mehrere Mitglieder oder an Dritte zu delegieren.

7 Finanzen

7.1 Rechnungsabschluss

Das Geschäftsjahr dauert vom 1.8. bis zum 31.7.

7.2 Einnahmen

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus

- Aufnahme-Beiträgen der Aktivmitglieder, die durch den Vorstand festgesetzt werden;
- Jahresbeiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder, die durch den Vorstand festgesetzt werden;
- Erträgen aus den Aktivitäten;
- Sponsoring-Einnahmen und Subventionen;
- Spenden, Donationen und weitere Zuwendungen

7.3 Haftung

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

8 Revisoren

- 1) Die Generalversammlung wählt mindestens einen Revisor;
- 2) Der Revisor prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Statutenänderungen

Änderungen dieser Statuten können durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden beschlossen werden, sofern ein entsprechender Antrag in der Traktandenliste veröffentlicht worden ist.

9.2 Vereinsauflösung

- 1) Der Verein kann seine Auflösung an einer Generalversammlung mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Aktivmitglieder beschliessen. Termin und Ort dieser Versammlung sind unter vorheriger Bekanntgabe des Traktandums den Mitgliedern mindestens 30 Tage vorher mitzuteilen.
- 2) Das Vermögen des aufgelösten Vereins ist an eine Institution mit ähnlichem Zwecke zu überweisen. Der Präsident der Auflösungsversammlung ist für die ordnungsgemässe Übergabe verantwortlich.

9.3 Inkraftsetzung

Die Genehmigung der vorstehenden Statuten erfolgte an der Gründerversammlung.

Luzern, 3. September 2014

Die Gründungsmitglieder:



Stefan Waldis



Pirmin Zängerle



Franz Zemp